

Bonn, den 29. Juli 2015

Geschäftsstelle

Auf dem Rabenplatz 3
53125 Bonn

infodsblvnrw@aol.com

**Stellungnahme des
Deutschen Schwerhörigenbundes Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
zum Referentenentwurf zur Novellierung der
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
(BauO NRW)**

Der Deutsche Schwerhörigenbund Landesverband NRW (DSB NRW) vertritt die lautsprachlich orientierten schwerhörigen und ertaubten Menschen in Nordrhein-Westfalen. Zu dieser Gruppe zählen in Nordrhein-Westfalen 3 Mio. Menschen. Davon sind 260 000 Menschen hochgradig schwerhörig oder ertaubt.

(Zum Vergleich: Die Gruppe der gehörlosen Menschen, die in Gebärdensprache kommunizieren, ist mit etwa 17.000 Betroffenen in NRW deutlich kleiner.)

Hörgeschädigte Menschen - gleich ob schwerhörig oder gehörlos - haben als Menschen mit einer Sinnesbehinderung besondere Anforderungen an bauliche Anlagen. Dies betrifft zum Beispiel die Kommunikationseinrichtungen, die Öffnungs- und Schließanlagen, die Sicherheits- und Alarmanlagen, die Raumakustik sowie technische Hilfen in Veranstaltungsräumen. (Näheres hierzu findet sich z.B. in den DIN-Normen DIN 18040-1, DIN 18040-2, DIN 18041.)

Wir beginnen unsere Stellungnahme mit der Analyse der Status quo, wobei wir uns auf den Begründungstext zum Referentenentwurf stützen können. Darin weisen die Autoren darauf hin, dass die Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Bauten bereits seit dem Jahr 1984 in der Bauordnung verankert ist. Mit Bezug auf die mittlerweile verstrichenen gut 30 Jahre stellt der Entwurf fest: *"Die gesetzlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit sind bis heute bei vielen Bauvorhaben nicht oder nur unzureichend beachtet worden."*

In einem Rechtsstaat muss eine solche Analyse alarmieren: Bauausführende und Bauaufsicht haben in den letzten dreißig Jahren hinsichtlich der Barrierefreiheit im Baubereich hartnäckig und erfolgreich am Willen des Gesetzgebers vorbei gearbeitet. In der Konsequenz stellt der Referentenentwurf sogar die Frage, ob die in dieser Zeit entstandenen baulichen Anlagen überhaupt "rechtmäßig bestehen", jedenfalls insoweit sie *"bereits nach geltendem Recht hätten barrierefrei errichtet werden müssen, dies aber nicht erfolgt ist"*.

Als Gründe für diesen Missstand macht der Entwurf aus:

- *"Immer noch herrscht bei vielen am Bau Beteiligten - Bauherren, Planern -, aber auch bei Bauaufsichtsbehörden, die Auffassung vor, öffentlich zugängliche bauliche Anlagen*

seien im wesentlichen Behörden oder andere Gebäude, die von der öffentlichen Hand betrieben werden."

- *"Außerdem wird in vielen Fällen nicht berücksichtigt, dass die Barrierefreiheit sich nicht allein auf Personen bezieht, die in ihrer Mobilität beschränkt sind, sondern dass auch Vorkehrungen zu Gunsten der Personen getroffen werden müssen, deren Seh- bzw. Hörfähigkeit eingeschränkt ist."*

Dieser Analyse des Entwurfs ist aus unserer Sicht kaum etwas hinzuzufügen. Besonders ärgerlich ist es, dass die Barrierefreiheit nach wie vor ausschließlich als Aufgabe der öffentlichen Hand gesehen wird. Private Bauherren, Dienstleister und Unternehmen werden weitgehend verschont. Das war in der Landesbauordnung von Anfang an und unmissverständlich anders. Aber auch die Gleichung "barrierefrei = rollstuhlgerecht" beginnt sich erst allmählich zu wandeln.

Zusammenfassend kommt der Entwurf zu dem Schluss: *"Insgesamt kann festgestellt werden, dass es in Bezug auf die vom Gesetz bereits seit langem geforderte Barrierefreiheit immer noch erhebliche Vollzugsdefizite gibt."*

Wesentliches Ziel der Novellierung muss es daher sein, das eklatante Vollzugsdefizit bei der Barrierefreiheit im Baubereich wirksam und unumgebar zu beseitigen. Hierzu bedarf es klarer Zielvorgaben, einer nachvollziehbaren, verbindlichen Planung zu Baubeginn, einer verbindlichen Ergebnisprüfung bei der Bauabnahme sowie einer definierten Sanktionsmöglichkeit bei Nichterfüllung. Das Baurecht bietet für all das bewährte Möglichkeiten.

Leider müssen wir feststellen, dass diese Möglichkeiten im Referentenentwurf für die Barrierefreiheit nicht angemessen "aktiviert" werden. In verschiedenen Änderungen müssen wir sogar eindeutige Rückschritte gegenüber der bisherigen Gesetzeslage erkennen: neue Unklarheiten, Interpretationsmöglichkeiten und Hintertüren.

Im Folgenden geben wir unsere Anmerkungen und Änderungsvorstellungen im Einzelnen und in der Reihenfolge des Gesetzes.

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
Erster Teil: Allgemeine Vorschriften		
8	§ 2 - Begriffe <i>" (11) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern ihrem Zweck entsprechend in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind."</i>	Die Definition der Barrierefreiheit im neuen Abs. 11 ist im Prinzip richtig. Da aber mittlerweile die Formulierung aus dem Behindertengleichstellungsgesetz vorliegt (BGG § 4 Abs. 1), schlagen wir vor, diese zu übernehmen, damit nicht die Meinung aufgenommen kann, im Baugesetz sei etwas anderes gemeint: <u>"(11) Barrierefreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbe-</u>

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
		<p><u>reiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.</u>"</p> <p>Die gewohnte und sinnvolle Erweiterung des Baugesetzes auf "alte Menschen und Personen mit Kleinkindern" sollte dabei u.E. beibehalten werden.</p>
8	(noch § 2)	<p>neu:</p> <p><u>"(11a) Bei baulichen Anlagen gehört zur Barrierefreiheit insbesondere auch die Nutzbarkeit der Bauausstattung und der Haus-, Kommunikations-, Sicherheits-, Alarm- und Rettungstechnik."</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Solange für den Baubereich die Gleichsetzung "barrierefrei = rollstuhlgerecht" noch nicht überwunden ist, erscheint es gerechtfertigt, diese Klarstellung in die Landesbauordnung aufzunehmen.
8	(noch § 2)	<p>neu:</p> <p><u>"(11b) Bei der Herstellung der Barrierefreiheit ist solchen Lösungen der Vorzug zu geben, die gemeinsam von allen Nutzern der Anlage verwendet werden können."</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonderlösungen entsprechen nicht mehr dem Stand der Diskussion, wenn es andere Möglichkeiten gibt. Externe Aufzüge im Hinterhof, separate Rollstuhleingänge etc., die im Zweifel verschlossen, verstellt oder anders nicht nutzbar sind, sollen vermieden werden.
9	<p>§ 3 Allgemeine Anforderungen</p> <p><i>"(3) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten</i></p>	<p>Der Referentenentwurf hat sich zu Recht entschlossen, konkrete Baubestimmungen aus dem Gesetzestext zu entfernen (siehe</p>

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
	<p><i>Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. Die Beachtung der technischen Regeln ist, soweit sie eingeführt sind, von den Bauaufsichtsbehörden gemäß § 72 Abs. 4 zu prüfen. "</i></p>	<p>z.B. § 55 (4) alt).</p> <p>Im Gegenzug ist es jetzt an der Zeit, die einschlägigen und vom Ministerium wiederholt bestätigten <u>DIN-Normen unverzüglich in die Liste der Technischen Baubestimmungen aufzunehmen</u>. Dazu gehören:</p> <p>DIN 18040-1: Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude</p> <p>DIN 18040-2: Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen</p> <p>DIN 18040-3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum</p> <p>DIN 18041: Hörsamkeit in Räumen - Vorgaben und Hinweise für die Planung</p> <p>DIN 60118-4: Magnetische Feldstärke in Sprechfrequenz-Induktionsschleifen für Hörgeräte</p> <p>ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten</p>
Dritter Teil: Bauliche Anlagen		
17	<p>§ 11 Baustellen</p> <p><i>"(1) Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen."</i></p>	<p>ergänzen:</p> <p><i>" (...) <u>Bei der Einrichtung der Baustellen sind die besonderen Bedarfe und Gefahren hinsichtlich fortbestehender barrierefreier Zugänge für Menschen mit Behinderungen, alte Menschen und Personen mit kleinen Kindern zu berücksichtigen.</u>"</i></p>
41	<p>§ 37 Aufzüge</p>	<p>neu: <i>"(8) <u>Für die Sicherheitssysteme in Aufzügen muss zur Gewährleistung der Nutzbarkeit durch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen die Kommunikation nach dem 2-Sinne-Prinzip gewährleistet sein.</u>"</i></p>

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
47	<p>§ 48 Wohnungen</p>	<p>neu: <u>"(2a) Zur barrierefreien Nutzbarkeit gehört auch die Ausstattung des Gebäudes mit barrierefreier Haus-, Kommunikations-, Sicherheits-, Alarm- und Rettungstechnik. Dabei ist im Zweifel das 2-Sinne-Prinzip zu berücksichtigen."</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern das neue Konstrukt "barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt rollstuhlgerecht" sinnvoll Bestand haben soll, muss verdeutlicht werden, was barrierefrei dann noch bedeutet. Dies muss u.a. durch diesen eindeutigen Hinweis auf die anderen Aspekte der Barrierefreiheit in Wohnungen klargestellt werden. • DIN 18040-2 enthält für diese Aspekte der Barrierefreiheit präzise Aussagen. Solange aber die Grundlagen der Barrierefreiheit in dieser Hinsicht noch weitgehend unbekannt sind, erscheint der grundsätzliche Hinweis auf das 2-Sinne-Prinzip im Gesetz sinnvoll.
52	<p>§ 53 Sonderbauten</p> <p><i>" (2) Anforderungen und Erleichterungen können sich insbesondere erstrecken auf (...)"</i></p>	<p>zu ergänzen:</p> <p><u>"(...) 18a. die Bestellung und die Qualifikation einer oder eines Beauftragten für die Barrierefreiheit</u></p> <p><u>19. die Pflicht, ein Brandschutzkonzept vorzulegen, und dessen Inhalt unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern, (...)"</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erwähnung der Bestellung des Beauftragten für die Barrierefreiheit ist an dieser Stelle nur konsequent und deshalb zu ergänzen. • Das Brandschutzkonzept bedarf - selbstverständlich - der besonderen Berücksichtigung der Alarmierung, Information und Rettung von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit kleinen Kindern. Dies hier zu explizit zu benennen, erscheint sinnvoll.

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
54	<p>§ 54 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen generell</p>	<p>Allgemeine Anmerkungen zu § 54:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Die konkreten und überholten Baubestimmungen</u> hinsichtlich der Rollstuhlgerechtigkeit (§ 55 (4) alt) <u>aus dem Gesetz zu nehmen, ist richtig und konsequent.</u> An ihre Stelle treten die entsprechenden Technischen Baubestimmungen. (Siehe dazu im Übrigen auch unsere Bemerkungen zu § 3.) • <u>Bedenklich ist es aber, die bisherige, konkrete Aufzählung von "öffentlich zugänglichen Anlagen" aus dem Gesetz zu entfernen</u> (§ 55 (2) alt). Dies wird sich - insbesondere in Verbindung mit der Begründung, die der Entwurf dazu liefert - zu der Auffassung entwickeln, dass all diese Bauten "aus dem Gesetz gestrichen" wurden und daher künftig nicht mehr unter das Gebots der Barrierefreiheit fallen - jedenfalls, soweit es private Vorhaben betrifft. Der Begründungstext zum Entwurf schreibt dazu nämlich: <i>"Bauliche Anlagen sind öffentlich zugänglich, wenn nicht von vornherein bestimmte Personengruppen als Besucher oder Benutzer der baulichen Anlage ausgeschlossen werden können. Dies gilt besonders für die der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen der öffentlichen Hand."</i> (a) <u>Die hier - in der Begründung, nicht im Gesetzestext! - versuchte Definition des Begriffs "öffentlich zugängliche Bauten" erscheint so nicht brauchbar.</u> Es stellt sich nämlich die Frage, in welchem privaten Bauvorhaben denn <u>nicht</u> von vornherein "bestimmte" (welche?) Personengruppen ausgeschlossen werden können? Die Definition muss vielmehr darauf abstellen, ob mit den Anlagen ein Angebot an die Öffentlichkeit verbunden ist und ob Menschen mit Behinderungen dabei von vornherein von diesem An-

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
		<p>gebot ausgeschlossen werden können. (b) <u>Der "besondere" Hinweis auf die Bauten der öffentlichen Hand ist absolut kontraproduktiv.</u> Eine besondere Rolle der öffentlichen Hand bei der Barrierefreiheit hat es bisher im Landesbaugesetz nicht gegeben und darf hier auch nicht neu suggeriert werden! <u>Deshalb muss dieser Hinweis unbedingt aus dem Text der Begründung entfernt werden.</u> (Er steht im Übrigen im direkten Widerspruch zur Klage des Begründungstextes auf Seite 2, letzter Absatz, Satz 2.)</p> <p>Wir fordern die Beibehaltung des bisherigen Absatzes (2) und schlagen hierzu eine erweiterte Formulierung vor (siehe weiter unten).</p>
54	<p>§ 54, Abs. 1: <i>"Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, und bauliche Anlagen für alte Menschen, Personen mit Kleinkindern und für Menschen mit Behinderungen müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein."</i></p>	<p>streichen: <i>"... im erforderlichen Umfang ..."</i></p> <p>Stattdessen sollte die entsprechende Formulierung aus der Musterbauordnung mit ihrer Konkretisierung wörtlich übernommen werden:</p> <p><u><i>"(1a) Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein."</i></u></p> <p>Weiterhin ist als Konkretisierung zu ergänzen:</p> <p><u><i>"Veranstaltungs- und Besprechungsräume müssen in dem Umfang barrierefrei nutzbar sein, wie sie von Menschen mit Behinderungen potentiell in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die zu gewährleistende Kommunikation."</i></u></p> <p><u><i>(1b) Sind Räume, Anlagen oder Sitzplätze nur in eingeschränktem Umfang barrierefrei, so sind sie sichtbar und dauerhaft als solche auszuweisen und freizuhalten oder</i></u></p>

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
		<p><i>im Gebrauchsfall freizugeben."</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • zu (1a): Mit der Ergänzung für die Veranstaltungs- und Besprechungsräume soll sichergestellt werden, dass es sich beim "erforderlichen Umfang" nicht um eine reine "Stückzahl"-Betrachtung handeln kann. Bei einem Kino oder einer Bildungseinrichtung sind grundsätzlich alle Teilnehmerräume barrierefrei einzurichten. • zu (1b): Sind für Menschen mit Behinderungen nur eingeschränkt barrierefreie Plätze vorhanden, so sind diese im Bedarfsfall freizugeben. Durch einen entsprechenden Hinweis ist diese Notwendigkeit den Benutzern vorab bekanntzugeben.
54	(bisher: § 55 (2))	<p>Zur unmissverständlichen Definition des Begriffs "öffentlich zugängliche bauliche Anlagen" fordern wir die Beibehaltung des bisherigen Absatzes 2 in folgender erweiterter Form:</p> <p><u>"(2) Bauliche Anlagen sind öffentlich zugänglich, wenn mit ihrem Verwendungszweck ein Angebot an die Öffentlichkeit verbunden ist und sie nicht von vornherein ausschließlich einer persönlichen, privaten Nutzung dienen.</u></p> <p>Zu öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen zählen <u>zum Beispiel</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkaufs-, <u>Beherbergungs-</u> und <u>Gaststätten,</u> 2. Büro-, Verwaltungs-, <u>Dienstleistungs-</u> und <u>Gerichtsgebäude,</u> 3. <u>Geschäftsräume der freien Berufe wie Arztpraxen, juristische Kanzleien etc.,</u> 4. <u>Arbeitsstätten mit mindestens 20 Arbeitsplätzen,</u> 5. <u>Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,</u> 6. <u>Sport- und Freizeitstätten,</u>

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
		<p>7. <u>Einrichtungen des Gesundheitswesens,</u> 8. <u>Kirchen und vergleichbare Versammlungsstätten religiöser und anderer weltanschauliche Gemeinschaften mit den zugehörigen Gemeinderäumen,</u> 9. <u>Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen,</u> 10. <u>Fliegende Bauten wie Zirkus- und Festzelte."</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorangestellte Generalklausel stellt darauf ab, <u>dass jedes Angebot an die Öffentlichkeit barrierefrei sein muss.</u> • Die Aufzählung unterbindet Fehlinterpretationen. Sie ist eindeutig als nicht-abschließend gekennzeichnet ("zum Beispiel"). • Die Aufzählung wurde um bisherige Streitfälle erweitert. • Die Erweiterung um "Arbeitsstätten" folgt der Rechtslage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (siehe AGG § 1) sowie der Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber (SGB IX § 71). Eine Verschiebung der Herstellung der Barrierefreiheit auf den Zeitpunkt des Bedarfs ist nicht akzeptabel, da sie dem "Freikauf durch Ausgleichsabgabe" Vorschub leistet. Die entsprechende Arbeitsstätten-Richtlinie ist in die Liste der technischen Baubestimmungen aufzunehmen. • Die neue Reihenfolge berücksichtigt die Relevanz. Sie fängt "mit der Hauptsache" an und verhindert den Eindruck, dass es primär um kulturelle oder Bildungseinrichtungen geht.
54	<p>§ 54, Abs. 2 "(2) Werden rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 oder ihre Nutzung geändert, so kann eine Abweichung von den Anforderungen nach Satz 1 zugelassen werden, wenn ihre Erfül-</p>	<p>Bei diesem Absatz handelt es sich um eine offensichtliche Einschränkung bei der Pflicht zur Barrierefreiheit bei baulichen und Nutzungsänderungen. In der Begründung zum Entwurf wird dazu ganz zum Schluss ausgeführt: "Es ist ein strenger</p>

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
	<p><i>lung einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte."</i></p>	<p><i>Maßstab anzulegen."</i></p> <p>Um einer Beliebigkeit bei der Interpretation des Begriffs "unverhältnismäßiger Aufwand" entgegenzuwirken, fordern wir, diesen "strengen Maßstab" im Text zu operationalisieren:</p> <p><i>"(2) Werden rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 oder ihre Nutzung geändert, so kann eine Abweichung von den Anforderungen nach Satz 1 <u>nur dann</u> zugelassen werden, <u>wenn und soweit ihre Erfüllung einen Aufwand von 10 Prozent der Kosten der Gesamtmaßnahme übersteigen."</u></i></p> <p>Zur Begründung:</p> <p>(a) Der Aufwand ist sachlich zu spezifizieren und kostenmäßig zu bewerten.</p> <p>(b) Sollte der Aufwand 10 % übersteigen, so ist trotzdem eine Teil-Barrierefreiheit bis zu dieser Kostenhöhe zu realisieren ("... soweit ...").</p> <p>(c) 10 Prozent erscheinen für einen "strengen Maßstab" angemessen. Ein Bauvorhaben, welches an 10 Prozent seiner Bau-summe zu scheitern droht, sollte gar nicht erst begonnen werden.</p> <p><u>Sollte diese Konkretisierung des "unverhältnismäßigen Aufwands" nicht in das Gesetz übernommen werden, so ist der Absatz (2) ganz zu streichen.</u></p>
54	<p>§ 54, Abs. 4:</p> <p><i>"(4) Spätestens bei Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen für Barrierefreiheit vorgelegt werden, wonach das geplante Bauvorhaben den Anforderungen an die Barrierefreiheit entspricht. Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde der oder die staatlich</i></p>	<p>Angesichts des vom Referentenentwurf selbst festgestellten dreißigjährigen Vollzugsdefizits ist diese Regelung viel zu vage. Es reicht keine "Bescheinigung", sondern es muss eine konkrete Planung vorgelegt werden. Nur so kann eine verantwortliche Überwachung durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden.</p> <p>Der Absatz ist wie folgt zu fassen und</p>

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
	<p><i>anerkannte Sachverständige zu benennen, der oder die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist."</i></p>	<p>durch einen weiteren Absatz zu ergänzen:</p> <p><i>"(4) Spätestens bei Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde <u>die Planung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen für Barrierefreiheit vorgelegt werden, in welcher Form und durch welche Maßnahmen das geplante Bauvorhaben den Anforderungen an die Barrierefreiheit entspricht. Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde der oder die staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen, der oder die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist.</u></i></p> <p><i><u>(5) Die Überprüfung und Einhaltung der Barrierefreiheit ist Aufgabe und Bestandteil der behördlichen Bauaufsicht. Dazu gehören Baugenehmigung, Bauzustandsbesichtigung und Bauabnahme."</u></i></p>
56	<p>§ 57 Entwurfsverfasser/in</p>	<p>neu: § 57 Abs. 4:</p> <p><i><u>"(4) Barrierefrei-Konzepte für bauliche Anlagen werden von staatlich anerkannten Sachverständigen für Barrierefreiheit nach § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Barrierefreiheit nach § 36 Gewerbeordnung oder von Personen aufgestellt, die im Einzelfall für die Aufgabe vergleichbar geeignet sind."</u></i></p> <p>Diese Ergänzung ist die konsequente Ergänzung zu § 57 Abs. 3. Sie verankert die Absicht, dass in die Konzeption der Barrierefreiheit entsprechende Sachverständige einbezogen werden sollen.</p>
<p>Fünfter Teil: Bauaufsichtsbehörden und Verwaltungsverfahren</p>		
67	<p>§ 68 Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger</p> <p><i>" (1) Spätestens bei Baubeginn sind bei der</i></p>	<p>Zur ergänzen ist hier:</p> <p><i>"(...)</i></p> <p><i><u>4. die Planung einer oder eines staatlich</u></i></p>

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
	<p><i>Bauaufsichtsbehörde einzureichen</i></p> <p>1. Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, dass Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz aufgestellt oder geprüft wurden.</p> <p>2. Bescheinigungen eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (sog. Prüfbericht).</p> <p>3. die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht; dies gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 und Sonderbauten mit Ausnahme von Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1000 m²."</p>	<p><u>anerkannten Sachverständigen nach § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, in welcher Form und durch welche Maßnahmen das geplante Bauvorhaben den Anforderungen an die Barrierefreiheit entspricht."</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abgabe einer entsprechenden "Bescheinigung" ist Absicht des Gesetzes und bedarf daher an dieser Stelle (und nicht nur in der Begründung zum Gesetz) auch der Erwähnung. • Warum es einer nachvollziehbaren <u>Planung</u> - und nicht nur einer formalen "Bescheinigung" - bedarf, begründet sich aus dem fundamentalen "Vollzugsdefizit" der Vergangenheit. Die Auseinandersetzung über die notwendigen Maßnahmen und die anzulegenden Maßstäbe darf nicht erst bei der Bauabnahme beginnen. Deshalb müssen die beabsichtigten Maßnahmen für die Bauaufsicht von Baubeginn an nachvollziehbar sein.
74	<p>§ 75 Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit</p> <p><i>"(6) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage nach § 54 Abs. 1 ist dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."</i></p>	<p>Einer aktuellen Studie der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW (LAG SB NRW) zufolge verfügen nicht einmal die Hälfte der Kommunen über eine/n Behindertenbeauftragten oder eine örtliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung. Solange das so ist, muss den anerkannten Behindertenverbänden die Gelegenheit gegeben werden, die Barrierefreiheit zu überprüfen.</p> <p>Deshalb ist an dieser Stelle zu ergänzen:</p> <p><u>"(6) (...) Anerkannte Behindertenverbände nach § 13 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz NRW haben das Recht, im Rahmen der Bauabnahme Begehungen durchzuführen und Stellungnahmen abzugeben."</u></p>

Seite	Zitat	Ergänzung, Erläuterung
Sechster Teil: Bußgeldvorschriften, Rechtsvorschriften, bestehende Anlagen und Einrichtungen		
81	<p>§ 85 Bußgeldvorschriften</p> <p><i>"(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich</i></p> <p><i>(...)</i></p> <p><i>11. entgegen § 68 Abs.1, § 82 Abs. 2 oder § 83 Abs. 4 Satz 1 die dort genannten Nachweise oder Bescheinigungen nicht einreicht,</i></p> <p><i>(...)."</i></p>	<p>Zu ergänzen:</p> <p><u><i>"6a. notwendige bauliche oder technische Einrichtungen der Barrierefreiheit einer baulichen Anlage zweckentfremdet, entfernt oder auf andere Weise unbenutzbar macht,</i></u></p> <p><i>(...)</i></p> <p><i>11. entgegen § 54 Abs. 4, § 68 Abs.1, § 82 Abs. 2 oder § 83 Abs. 4 Satz 1 die dort genannten Nachweise oder Bescheinigungen nicht einreicht,</i></p> <p><i>(...)."</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verstöße gegen die Barrierefreiheit müssen ordnungsrechtlich geahndet werden können. Nr. 11 ist daher um § 54 Abs. 4 zu erweitern. • Nr. 6a trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade Einrichtungen der Barrierefreiheit oft nachträglich entfernt oder anders unbrauchbar gemacht werden.

Bonn, Senden, den 29. Juli 2015

Norbert Böttges, Vorsitzender

Anna Maria Koolwaay, Stellvertretende Vorsitzende